



MERKBLATT ÜBER DIE ABITURPRÜFUNG FÜR ANDERE BEWERBER AN DER FACHOBERSCHULE ODER BERUFSOBERSCHULE

Stand: Januar 2022

Das Merkblatt gibt einen Überblick. Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) festgelegt. Bitte wenden Sie sich für nähere Auskünfte an die öffentliche Berufliche Oberschule, an welcher die Prüfung als anderer Bewerber abgelegt werden soll.

1 Zulassung zur Prüfung

1.1 Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Beruflichen Oberschule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerberinnen und Bewerber zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Beruflichen Oberschule zugelassen werden.

1.2 Die Zulassung ist spätestens bis zum 1. März unter Angabe der Ausbildungsrichtung bei der Schule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Dem Antrag sind beizufügen

- die Nachweise über die schulische Vorbildung im Original oder, soweit diese nachvollziehbar nicht vorliegen, in beglaubigter Abschrift,
- ein lückenloser Lebenslauf,
- ein amtlicher Lichtbildausweis,
- das Abschluss- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er dabei benutzt hat und
- die verbindliche Erklärung über das weitere gewählte Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung (Nr. 2.2 b) als Prüfungsfach und etwaige weitere Prüfungsfächer (in sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen),
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis die sich bewerbende

Person sich schon einmal der Fachabiturprüfung an einer Fachoberschule, der Abiturprüfung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule oder einer sonstigen Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife, der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat.

Neben den oben genannten Voraussetzungen bedarf es zusätzlich für die Zulassung

- an einer Fachoberschule des Nachweises einer Fachhochschulreife durch ein Zeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der entsprechenden Ausbildungsrichtung mit einer Durchschnittsnote von 3,0 oder besser,
- an einer Fachoberschule des Nachweises einer entsprechenden beruflichen Vorbildung oder einer einschlägigen fachpraktischen Ausbildung (fpA), die an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule durchlaufen wurde und den geforderten Voraussetzungen (in der Summe beider Halbjahresergebnisse mindestens 10 Punkte, dabei in keinem Halbjahr weniger als 4 Punkte) entspricht ODER einer durch den Ministerialbeauftragten als gleichwertig anerkannten fpA entspricht,
- an einer Berufsoberschule des Nachweises der notwendigen und entsprechenden beruflichen Vorbildung.

Im Einzelfall kann die Schule weitere Nachweise zum schulischen und beruflichen Werdegang verlangen.

Die Zulassung zur Abiturprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- die Nachweise nach 1.2 nicht erbringt,
- eine allgemeine Hochschulreife oder eine fachgebundene Hochschulreife erworben hat,
- sich zweimal ohne Erfolg einer Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen

Fachhochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife unterzogen hat oder
- im betreffenden Schuljahr länger als sechs schulische Unterrichtswochen Schülerin oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Beruflichen Oberschule war.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung werden Schulbesuchsjahre und Prüfungsversuche, die vor dem Erwerb des Berufsabschlusses liegen, nicht berücksichtigt.

1.3 Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Zulassung nicht fristgemäß beantragt wurde oder die notwendigen Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

1.4 Über die Zulassung entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin. Die Ministerialbeauftragten können Bewerberinnen und Bewerber einer anderen öffentlichen Fachoberschule zuweisen, wenn die Zahl anderer Bewerberinnen oder Bewerber die Schule unzumutbar belasten würde.

2 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

2.1 Die Prüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber findet gleichzeitig mit der Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler statt. Unter Anlage 4, Punkt 4. der FOBOSO findet sich eine Übersicht der Prüfungsfächer und Gewichtungsfaktoren.

2.2 Die anderen Bewerberinnen und Bewerber haben in insgesamt acht Fächern Prüfungsleistungen zu erbringen:
- dieselben Prüfungsleistungen wie die Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Beruflichen Oberschulen (Mathematik, Deutsch, Englisch, Profilfach 1) und

- weitere mündliche Prüfungen

a) in dem Profilfach 2 der jeweiligen

Ausbildungsrichtung, in der Ausbildungsrichtung Gesundheit im Fach Biologie,

b) in einem weiteren von ihnen gewählten Pflichtfach der jeweiligen Ausbildungsrichtung, wobei Wahlpflichtfächer und das Fach Sport nicht in Betracht kommen,

c) im Fach Geschichte/Politik und Gesellschaft sowie in dem jeweiligen Profilfach 3 aus der Jahrgangsstufe 13.

Wird im Rahmen der Abiturprüfung die Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache abgelegt, ersetzt sie in der Ausbildungsrichtung Internationale Wirtschaft die Prüfung nach 2.2. Buchst. a, in den anderen Ausbildungsrichtungen auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Prüfung nach 2.2 Buchst. b. Für die fachgebundene Hochschulreife wird im Rahmen der

Prüfungsleistungen hierbei nur der mündliche Prüfungsteil herangezogen.

2.3 Prüfungsgrundlage sind für die Abiturprüfung die Lehrpläne der Jahrgangsstufe 13.

2.4 Für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Schülerinnen oder Schüler staatlich genehmigter Beruflicher Oberschulen sind, erfolgt die mündliche Prüfung im Fach Englisch als Einzelprüfung.

2.5 Auf Anordnung des Prüfungsausschusses sowie in höchstens drei Fächern auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, der dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgesetzten Termin zugehen muss, finden in Fächern, die zuvor ausschließlich schriftlich oder mündlich geprüft wurden, zusätzliche Prüfungen in der jeweils anderen Prüfungsform statt.

2.6 Die Prüfungszeit für eine mündliche Prüfung soll 20 Minuten in den Fächern Mathematik, Deutsch und dem Profilfach 1 betragen. Für alle anderen Fächer in der Regel 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Prüfung nach 2.5 soll 60 Minuten betragen. Bei den Prüfungen nach Nr. 2.2 a-c soll auch auf ein Lerngebiet eingegangen werden, mit dem sich die genehmigte Schule oder die andere Bewerberin oder der andere Bewerber, die oder der keiner Schule angehört, besonders gründlich beschäftigt hat. Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernbereichen des Lehrplans vorbehalten bleiben.

In sonstigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung können sich die Bewerberinnen und Bewerber freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen.

3 Festsetzung des Prüfungs- und Abschlussergebnisses und weitere Regelungen

3.1 In den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und dem Profilfach 1 ergibt sich die Punktzahl des Prüfungsergebnisses aus dem Durchschnitt der zweifachen Punktzahl der schriftlichen oder praktischen Prüfung und der einfachen Punktzahl der mündlichen Prüfung. Für die Berechnung des Durchschnitts gilt, dass Zwischenergebnisse nicht gerundet werden und das jeweilige Endergebnis auf einen ganzzahligen Punktwert gerundet wird, wobei Nachkommastellen unter n,50 abgerundet werden und Nachkommastellen ab n,50 aufgerundet werden. Werte unter 1,00 sind stets auf 0 Punkte abzurunden.

3.2 Für die weiteren Prüfungsfächer gilt, dass schriftliche und mündliche Prüfung gleich gewichtet werden. Das

Gesamtergebnis ergibt sich ausschließlich aus dem Prüfungsergebnis.

3.3 In das Abschlussergebnis gehen die Punktzahlen der Prüfungsfächer Mathematik, Deutsch, Englisch und Profulfach 1 in dreifacher Gewichtung ein. Die Punktzahlen der Fächer nach Nr. 2.2 a-c gehen in zweifacher Gewichtung in das Abschlussergebnis ein.

3.4 Die Prüfung ist bestanden, wenn

- in höchstens zwei Prüfungsergebnissen weniger als 4 Punkte erzielt werden und

- die Punktesumme aus den eingebrachten Ergebnissen

a) bei genau einem Gesamtergebnis mit weniger als 4 Punkten mindestens 100 Punkte und

b) bei zwei Gesamtergebnissen mit weniger als 4 Punkten mindestens 120 Punkte beträgt und

c) in keinem Prüfungsergebnis 0 Punkte vorliegen.

3.5 Die Durchschnittsnote wird auf der Grundlage der Punktesumme ermittelt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet. Es wird nicht gerundet.

3.6 Wenn eine fachpraktische Ausbildung Voraussetzung für die Zulassung zur Abiturprüfung ist, wird in das Zeugnis der Hochschulreife die Bemerkung aufgenommen: „Die fachpraktische Ausbildung im Gesamtumfang eines halben Schuljahres wurde erfolgreich durchlaufen.“

3.7 Bewerberinnen und Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber.

3.8 Treten Bewerberinnen oder Bewerber die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung nicht Schülerinnen oder Schüler einer staatlich genehmigten Beruflichen Oberschule waren, vor dem Ende der Prüfung im dritten Fach zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die die Bewerberinnen oder Bewerber nicht zu vertreten haben.

4 Allgemeine Hochschulreife

4.1 Von Bewerberinnen und Bewerbern mit der fachgebundenen Hochschulreife kann die allgemeine Hochschulreife erworben werden. Erforderlich ist der Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Der Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

4.2 In der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Latein).

4.3 Durch mindestens die Note 4

a) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht oder

b) beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung (z. B. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen) oder

c) in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach a) oder b) vorliegt. In der Regel handelt es sich dabei um

Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium erworben wurden. Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt. Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.